

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der kirchlichen Büchereien

(Genehmigt in der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 10.02.1977)

I. Allgemeines

Zur Förderung der kirchlichen Büchereien werden im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel auf Antrag Zuschüsse für kirchliche Büchereien, die in der Stadt Bergisch Gladbach gelegen sind, nach diesen Richtlinien gewährt. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger der Zuschüsse vor Bewilligung anerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Förderungsarten

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den kirchlichen Büchereien einen jährlichen Zuschuß, der aus einem Grundbetrag und aus einem Steigerungsbetrag besteht. Einmalige Zuschüsse werden nicht gewährt.

III. Förderungswürdigkeit

Die kirchlichen Büchereien sind förderungswürdig, wenn sie Unterstützung von der zuständigen Pfarre oder vom Erzbistum Köln bzw. von der Evgl. Kirche im Rheinland, Düsseldorf, erhalten. Die Aufwendungen von Pfarre, vom Erzbistum Köln bzw. von der Evgl. Kirche im Rheinland oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung gelten als Eigenleistung der Büchereien. Die Eigenleistung muß mindestens in Höhe des städtischen Zuschusses erbracht werden.

IV. Voraussetzung für die Förderung

Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Buchbestand wird jährlich mindestens einmal umgesetzt.
2. Jährlich werden mindestens 2.500 Ausleihen erreicht.
3. Die kirchlichen Büchereien sprechen ihre Buchanschaffungen untereinander ab.
4. Die kirchlichen Büchereien sind zur Kooperation mit der Stadtbücherei bereit und verpflichtet, sobald und soweit möglich folgendes zu erfüllen:
 - 4.1 Den Anschluß an den örtlichen und überörtlichen Leihverkehr,
 - 4.2 den Austausch von Listen über Buchanschaffungen untereinander und mit der Stadtbücherei,
 - 4.3 die Einführung eines gemeinsamen Leserausweises,
 - 4.4 den Austausch der Kataloge mit der Stadtbücherei,
 - 4.5 die öffentliche Auslage der ausgetauschten Kataloge.

V. Bemessung der Zuschüsse

Der Grundbetrag für die kirchlichen Büchereien beträgt jährlich 500,-- DM. Er wird gewährt, wenn der Buchbestand zweimal umgesetzt wird. Jeder weitere Umsatz des Buchbestandes

wird ebenfalls mit einem Steigerungsbetrag von 500,-- DM gefördert. Wird ein zwei- oder mehrfacher Umsatz nicht voll erreicht, so wird kein Steigerungsbetrag gewährt.

VI. Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pfarre.
2. Form und Inhalt der Anträge:
Die Anträge sind auf Vordruck dem Stadtdirektor – Kulturamt – einzureichen.
3. Antragsfristen:
Anträge auf Gewährung von jährlichen Zuschüssen sind bis zum 30.06. des jeweils laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

VII. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Bewilligung
Die Bewilligung eines Zuschusses wird der Pfarre nach schriftlicher Anerkennung der Richtlinien (Anlage) durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bewilligung werden die Angaben vom Stichtag 31.12. des der Bewilligung vorausgehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.
2. Verwendungsnachweis
Nach Ablauf des Jahres, für das die Bewilligung ausgesprochen wurde, ist ein kurzer Überblick über die geleistete Arbeit und über die Ergebnisse des letzten Jahres vorzulegen.

Antrag**auf Gewährung eines jährlichen Zuschusses nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der kirchlichen Büchereien in der Stadt Bergisch Gladbach**

Name der Pfarre
_____Leiter der Bücherei:
(genaue Anschrift und Telefon-Nr.)
_____Konto der Bücherei:
(mit genauer Angabe des Kontoinhabers)
_____Buchbestand am 31.12.
des abgelaufenen Jahres:
_____Ausleihen im abgelaufenen
Kalenderjahr
_____Anzahl der Leser:
_____Höhe des jährlichen Grundbetrages:
_____Höhe des Steigerungsbetrages:
_____**Anerkennung**

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der kirchlichen Büchereien in der Stadt Bergisch Gladbach sind der Bücherei

_____ bekanntgegeben worden. Wir erkennen hiermit diese Richtlinien an.

Unterschrift der Pfarre